

Die EU-Kommission will mit zwei Gesetzesinitiativen den Verbraucherschutz in einer durch die Digitalisierung und die COVID-19-Pandemie gewandelten Welt stärken. Zum einen hat sie dazu am 30.6.2021 einen Vorschlag für die Überarbeitung der Produktsicherheitsrichtlinie vorgelegt, die seit 2001 in Kraft ist und garantieren soll, dass auf dem europäischen Binnenmarkt nur sichere Produkte verkauft werden – von Elektrogeräten über Schutzmasken bis zu Spielwaren. Mit Blick auf den steigenden Anteil des Online-Handels – im Jahr 2020 haben 71 Prozent der europäischen Verbraucher im Internet eingekauft – und des zunehmenden Kaufs von Waren im Netz aus Ländern außerhalb der EU will die Kommission künftig schneller und besser auf unsichere Produkte reagieren (EU-Nachrichten Nr. 12 vom 8.7.2021). So sollen Online-Händler stärker in die Verantwortung genommen werden und mangelhafte Ware spätestens fünf Tage nach Bekanntwerden von Sicherheitsmängeln aus dem Netz nehmen. Zudem werden neue Produkte, wie zum Beispiel drahtlose Kopfhörer, künftig auf Cybersicherheit geprüft (s. hierzu in der kommenden Ausgabe des BB „Die Erste Seite“ von Reusch). Die Überarbeitung der Verbrauchercredit-Richtlinie werde sicherstellen, dass Informationen zu Krediten klar sind und den digitalen Geräten entsprechen, damit die Verbraucher verstehen, welche Verträge sie abschließen. Darüber hinaus werde die Richtlinie die Regeln verbessern, mit denen die Kreditwürdigkeit bewertet werden.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### BGH: Gesamtvertrag USB-Sticks und Speicherkarten – Erhöhung der Vergütung nach Vertragsbeendigung

a) Die Partei eines Gesamtvertrags, die nach Vertragsbeendigung eine Erhöhung der Vergütungssätze begehrt, trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Änderung der Sachlage eingetreten ist, die eine solche Abänderung rechtfertigt (Festhaltung an BGH, Urteil vom 20. Februar 2013 I ZR 189/11, GRUR 2013, 1037 Rn. 41 = WRP 2013, 1357 – Weitergeltung als Tarif, mwN).

b) Die in einem Gesamtvertrag vorgenommene Festsetzung einer Verzinsungspflicht für Vergütungsansprüche aus zurückliegenden Abrechnungsperioden ist grundsätzlich angemessen, weil aufgrund der Verfahrensdauer die Zeiträume, für die Vergütungen nachzuentrichten sind, im Falle der gerichtlichen Festsetzung regelmäßig länger sind als im Falle der vertraglichen Vereinbarung eines Gesamtvertrags (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. November 2015 I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 Rn. 116 = WRP 2016, 1123 – Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik).

c) Bei der gerichtlichen Festsetzung eines Gesamtvertrags verstößt die Festsetzung einer den Antrag einer Partei übersteigenden Zinshöhe gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. November 2015 I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 Rn. 97 = WRP 2016, 1123 – Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik).

BGH, Urteil vom 1.4.2021 – I ZR 45/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1729-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Sammelklage-Inkasso nach Insolvenz von Air Berlin zulässig

Der BGH hat mit Urteil 13.7.2021 – II ZR 84/20 – entschieden, dass die zu beurteilende Tätigkeit der Klägerin von ihrer Befugnis gedeckt ist, Inkassodienstleistungen zu erbringen. Vom Inkassobegriff der § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 S. 1

RDG werden Geschäftsmodelle mitefassen, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen. Dies gilt auch für das sog. Sammelklage-Inkasso, bei dem mehrere Forderungen gesammelt und gebündelt gerichtlich geltend gemacht werden. Weder dem Wortlaut noch der Systematik der § 1 Abs. 1 S. 1, § 3 RDG lässt sich entnehmen, dass solche Inkassoformen keine zulässigen Rechtsdienstleistungen sind. Bei einer am Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, orientierten Würdigung erfasst der Begriff der Inkassodienstleistung unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit des Inkassodienstleisters (Art. 12 Abs. 1 GG) auch Inkassomodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf die gerichtliche Einziehung von Forderungen abzielen, selbst wenn dazu eine Vielzahl von Einzelforderungen gebündelt werden. Der Klägerin ist ihre Tätigkeit auch nicht wegen der Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht nach § 4 RDG verboten. Ein Interessenkonflikt, der eine entsprechende Anwendung des § 4 RDG auf den vorliegenden Fall rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Da der Klägerin mit dem Sammelklage-Inkasso kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz zur Last fiel, war die zwischen den Kunden von Air Berlin und der Klägerin vereinbarte Abtretung wirksam.

(PM BGH Nr. Nr. 127/2021 vom 13.7.2021)

### BGH: Keine teilweise Aussetzung eines Verfahrens nach § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klage betreffende Feststellungsziele

a) Ein Verfahren kann nicht nur teilweise im Hinblick auf Feststellungsziele ausgesetzt werden, die die Zulässigkeit der Klage betreffen.

b) Nach einer Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf ein die Zulässigkeit der Klage betreffendes Feststellungsziel und der Entscheidung über dieses Feststellungsziel durch einen nicht rechtskräftigen Teilmusterentscheid, kann

nicht entsprechend § 280 Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Verhandlung in der Hauptsache erfolgen.

BGH, Beschluss vom 4.5.2021 – II ZB 30/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1729-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Elektronische Einreichung der Anmeldung einer Eintragung im Handelsregister

Die Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB mit einem einfachen elektronischen Zeugnis eines Notars gemäß § 39a BeurkG elektronisch einzureichen. Die Einreichung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ausstellers der Anmeldung gemäß § 126a BGB reicht nicht aus.

BGH, Beschluss vom 15.6.2021 – II ZB 25/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1729-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### LG Frankfurt a. M.: „Fliegender Gerichtsstand“ bei UWG-Verstoß im Internet

Die Zuständigkeitsregelung des § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VWG greift nur ein, wenn die betreffende Zuwiderhandlung tatbestandlich an ein Handeln im elektronischen Rechtsverkehr oder in Telemedien anknüpft.

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 11.5.2021 – 3-06 O 14/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1729-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Verwaltung

### EU-Kommission: Geldbußen von 875 Mio. Euro gegen Automobilhersteller verhängt

Die EU-Kommission hat festgestellt, dass Daimler, BMW und der Volkswagen-Konzern (Volkswagen, Audi und Porsche) durch Absprachen über die technische Entwicklung im Bereich der Stickoxidreinigung gegen die EU-Kartellrechtsvorschriften verstoßen haben und hat gegen sie am 8.7.2021 Geldbußen i. H. v. 875 Mio. Euro verhängt.

(EU-Aktuell vom 8.7.2021)